

STADT FRIEDLAND

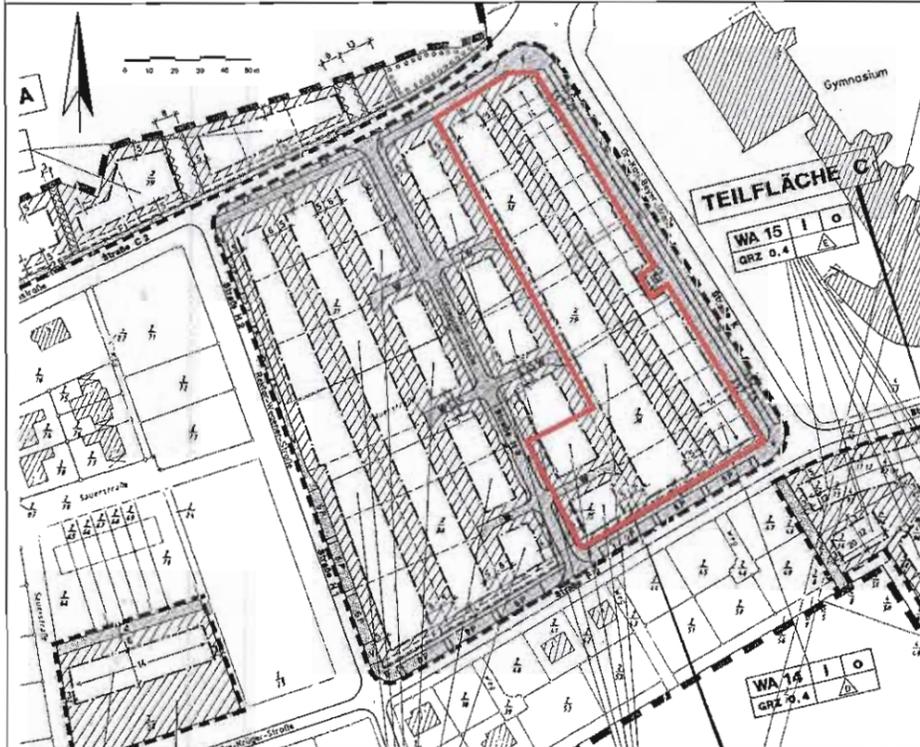
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium" (Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1784) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom folgende Satzung über die 10. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee-Gymnasium", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

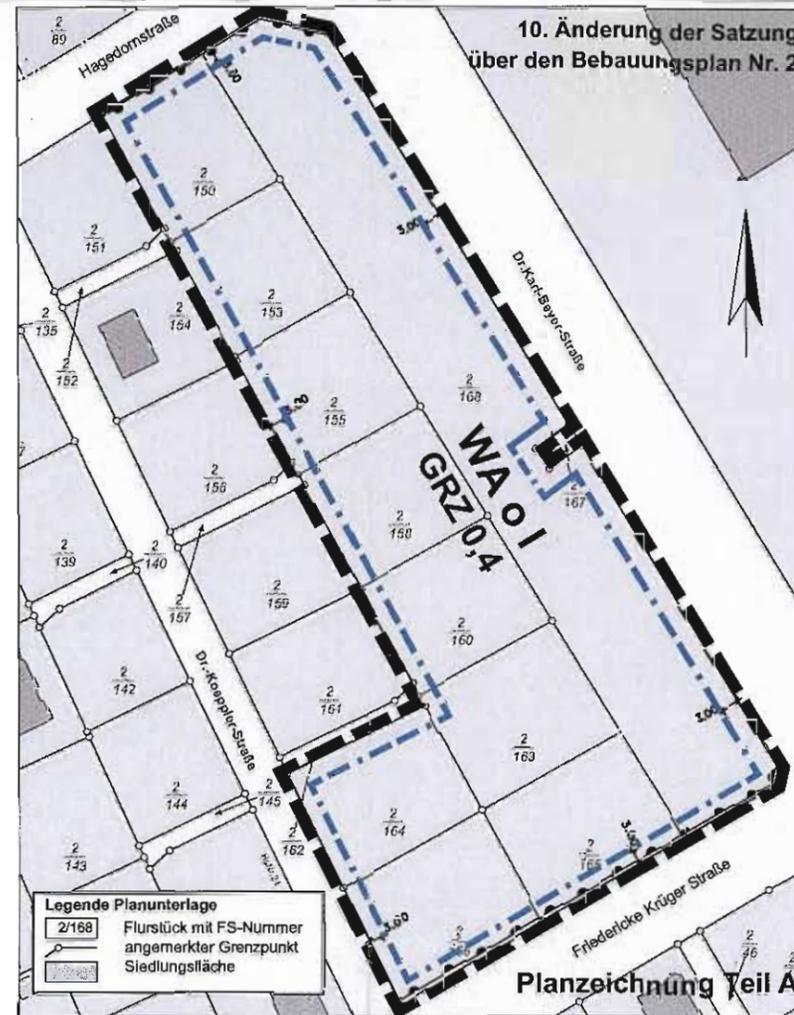
Auszug Planzeichnung der rechtskräftigen Satzung über die 2. Änderung des B-Planes mit der Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 10. Änderung

 Geltungsbereich 10. Änderung B-Plan Nr.2



Übersichtsplan / Lage im Stadtgebiet

(mit Kennzeichnung Geltungsbereich B-Plan Nr.2 und 10. Änderung B-Plan Nr.2)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- GRZ 0,4** max. zulässige Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse

Bauweise/ überbaubare Grundstücksflächen

-  Baugrenze
-  offene Bauweise

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Bereich ohne Ein-/ Ausfahrt

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

§ 23 Abs. 3 BauNVO

§ 22 Abs. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 4 BauNVO)

1.1 Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO werden im Allgemeinen Wohngebiet alle nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

2.1 Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (15.März bis 15.Juli) zu erfolgen. Das Bauverbot kann aufgehoben werden, wenn sicher gestellt ist, dass keine Bruten betroffen sind bzw. eine Besiedelung von Brutvögeln nicht gegeben ist.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V)

1. Dächer Hauptgebäude

1.1 Zulässig sind nur geneigte Dächer in Hartendeckung (Betondachsteine oder Tonziegel) mit einer Dachneigung von 23°-45° in den Farben rot, rotbraun, braun und anthrazit.

2. Fassaden Hauptgebäude

2.1 Zulässig sind Außenwände in Putz, Holz und Glas sowie Mischformen dieser; Fachwerk ist zulässig.

2.2 Zulässig sind Mauerwerk und Verblendmauerwerk in den Farben rot bis rotbraun/ rotgelb und weiß.

3. Einfriedungen

3.1 An der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstücksgrenze sind Einfriedungen in Form von Betonmauern nicht zulässig.

4. Ordnungswidrig nach § 84 LBauO handelt, wer

- die Dächer der Hauptgebäude nicht so wie in Punkt 1.1 vorgegeben, ausführt
 - die Fassaden nicht gemäß Punkt 2.1 und 2.2 ausbildet
 - die Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum nicht so wie in Punkt 3.1 geregelt, vornimmt.
- Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs.3 LBauO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland,

Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Friedland,

Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg,

Amtsleiter Kataster & Vermessung

6. Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Friedland,

Bürgermeister

7. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S.366, 378) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Friedland,

Bürgermeister

Projekt: **FRIEDLAND Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**
Satzung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium" (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Auftraggeber: Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Plan: **Plan zur Satzung über die 10. Änderung des B-Planes**

N:\2017B027\dwg\Entwurf.dwg

Dipl.-Ing. R. Nietiedt



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf

Datum: 19.04.2017

Maßstab: ohne

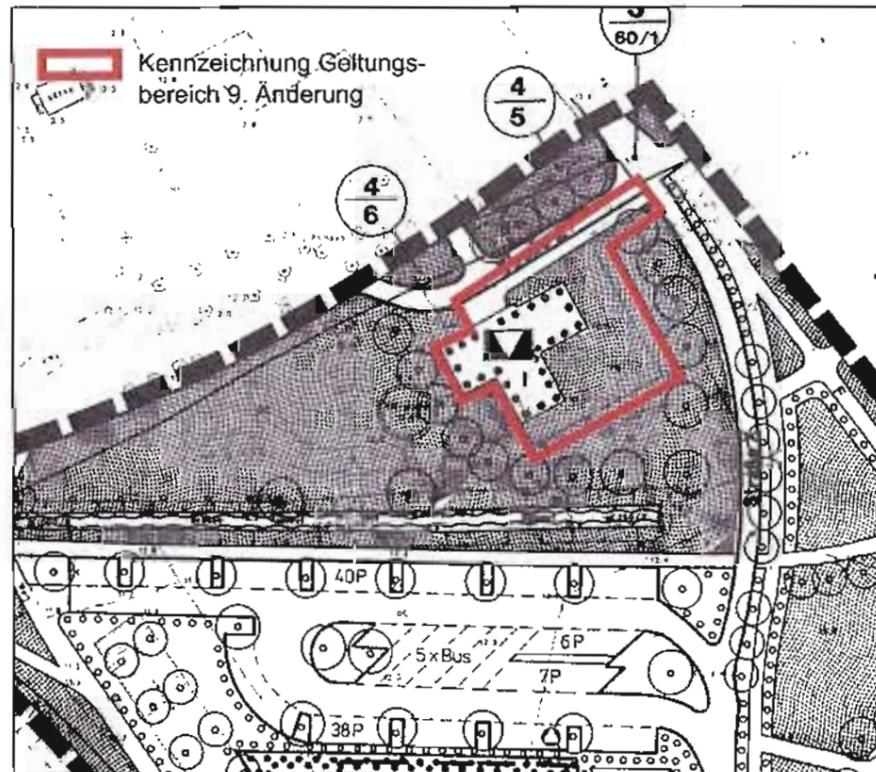
STADT FRIEDLAND

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

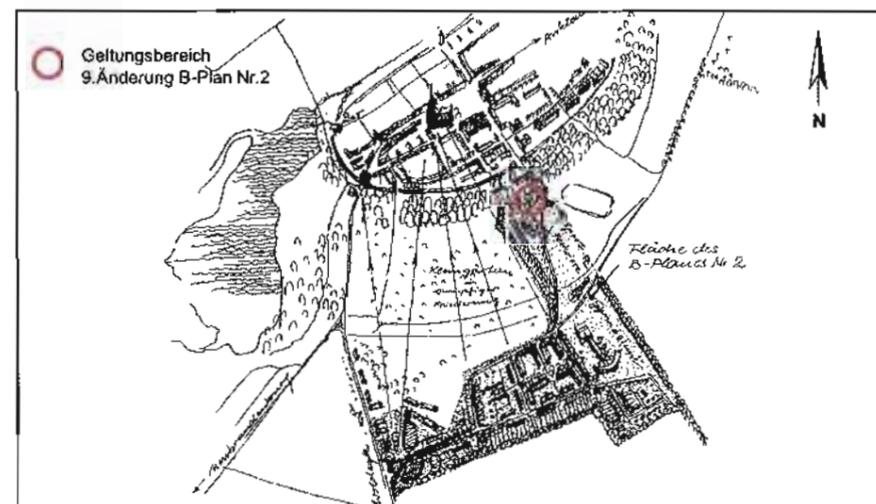
Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1784) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom folgende Satzung über die 9. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee-Gymnasium", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

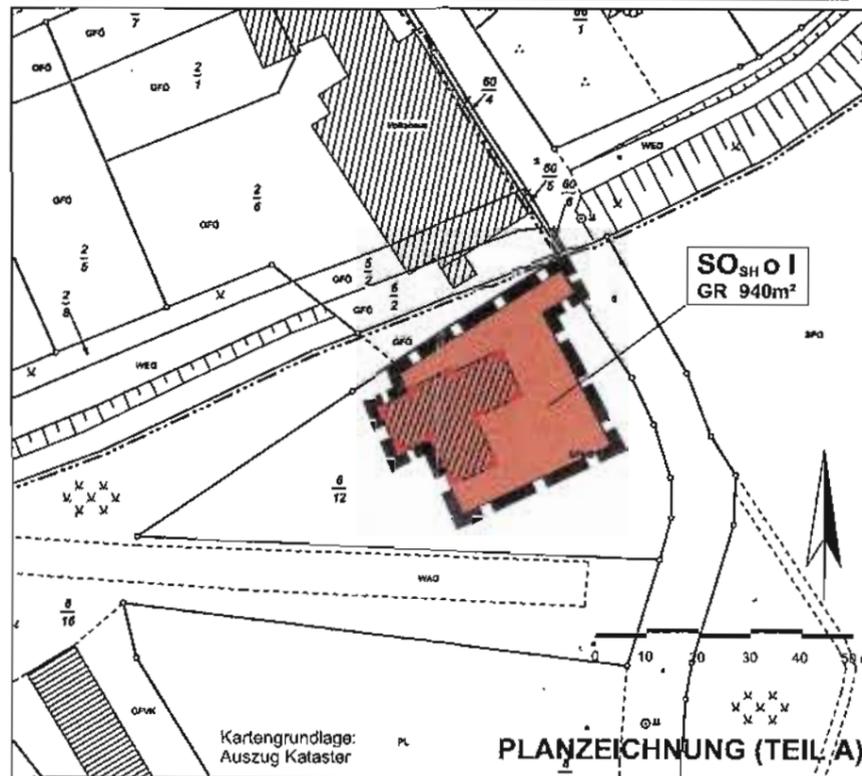
Auszug aus der am 15.07.1994 in Kraft getretenen Satzung über den B-Plan Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"



Übersichtsplan / Lage im Stadtgebiet
(mit Kennzeichnung Geltungsbereich der 9. Änderung)



9. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planfestsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: SH - Spielhalle mit gastronomischen Bereich	-- § 9/1/1 BauGB, § 11 BauNVO
	Grundfläche	§ 9/1/1 BauGB, § 16/2/1 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)	§ 9/1/1 BauGB, § 16/2/3 BauNVO
	offene Bauweise	§ 9/1/2 BauGB, § 22/2 BauNVO
	Baulinie	§ 9/1/2 BauGB, § 23/2 BauNVO

Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer
	Gebäudebestand lt. Kataster

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/ § 11 BauNVO)

1.1 Das sonstige Sondergebiet "Spielhalle mit gastronomischen Bereich" dient der Unterbringung einer Vergnügungsstätte mit der Nutzung als Spielhalle.

Zulässig sind:

- eine Spielhalle mit einer Fläche von 158 m²
- eine Schank- und Speisewirtschaft, die dem Spielbetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.03.2015.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
3. Die Stadtvertretung hat am 18.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland, Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am abschließend geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Friedland, Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Amtsleiter Kataster & Vermessung

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Friedland, Bürgermeister

7. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S.366, 378) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Friedland, Bürgermeister

Projekt: **FRIEDLAND** Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker
Chaussee - Gymnasium" (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Auftraggeber: Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Plan: **Plan zur Satzung über die 9. Änderung des B-Planes**

N:\2015B032\dwg\Entwurf.dwg

Dipl.-Ing. R. Nietfeldt



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadtplaner · ingenieure
August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf

Datum: 18.03.2015

Maßstab: ohne

FRIEDLAND - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

"Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"

(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 01.02.2012. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich am nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt gemacht worden.

Friedland, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Friedland, Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 01.02.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich am mit Hinweis auf § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Friedland, Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die ALK durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, Leiter Kataster & Vermessung

5. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.

Friedland, Bürgermeister

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Friedland, Bürgermeister

7. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Friedland, Bürgermeister

Projekt: **FRIEDLAND** Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium" (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Auftraggeber: Stadt Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland

Plan: **Plan zur Satzung über den Bebauungsplan**

2012B019\dwg\Entwurf.dwg

Dipl.-Ing. R. Nietiedt

A & S GmbH Neubrandenburg
 architekten · stadtplaner · ingenieure
 August-Milarch-Straße 1 · 17033 Neubrandenburg
 Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
 e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

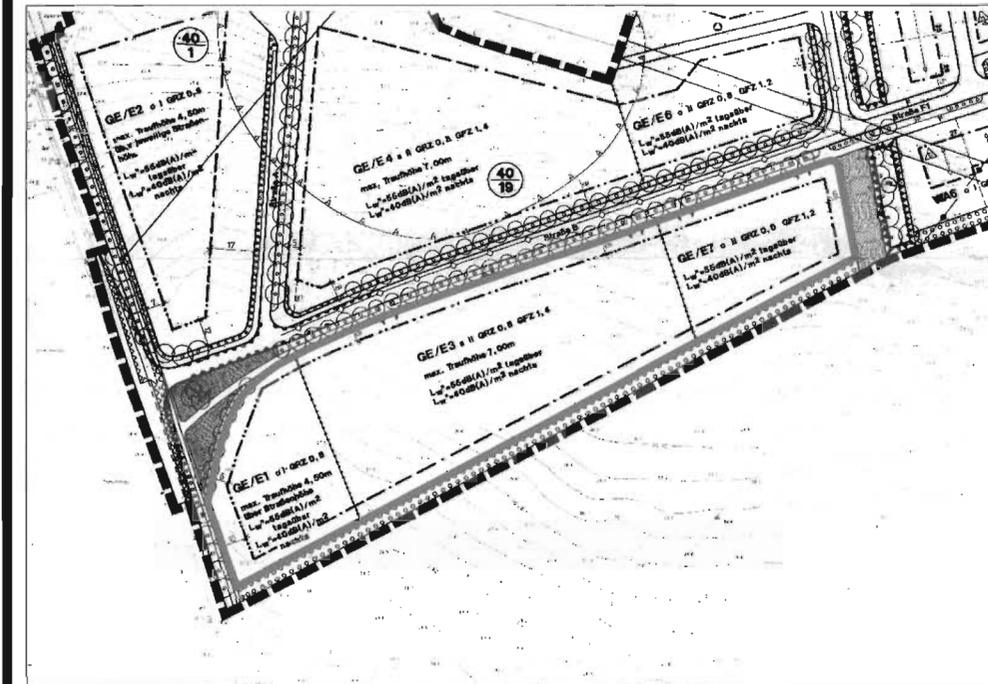
Phase: Entwurf

Datum: Feb. 2012

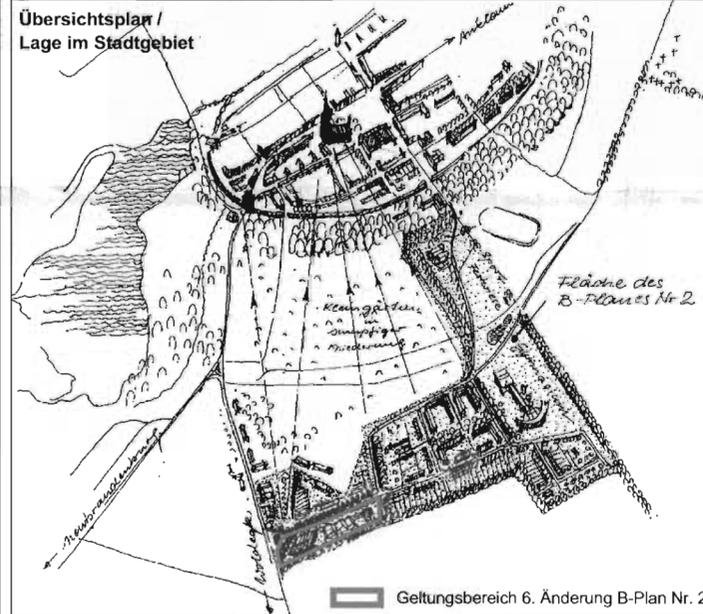
Maßstab:

Auszug aus der am 15.07.1994 in Kraft getretenen Satzung über den B-Plan Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"

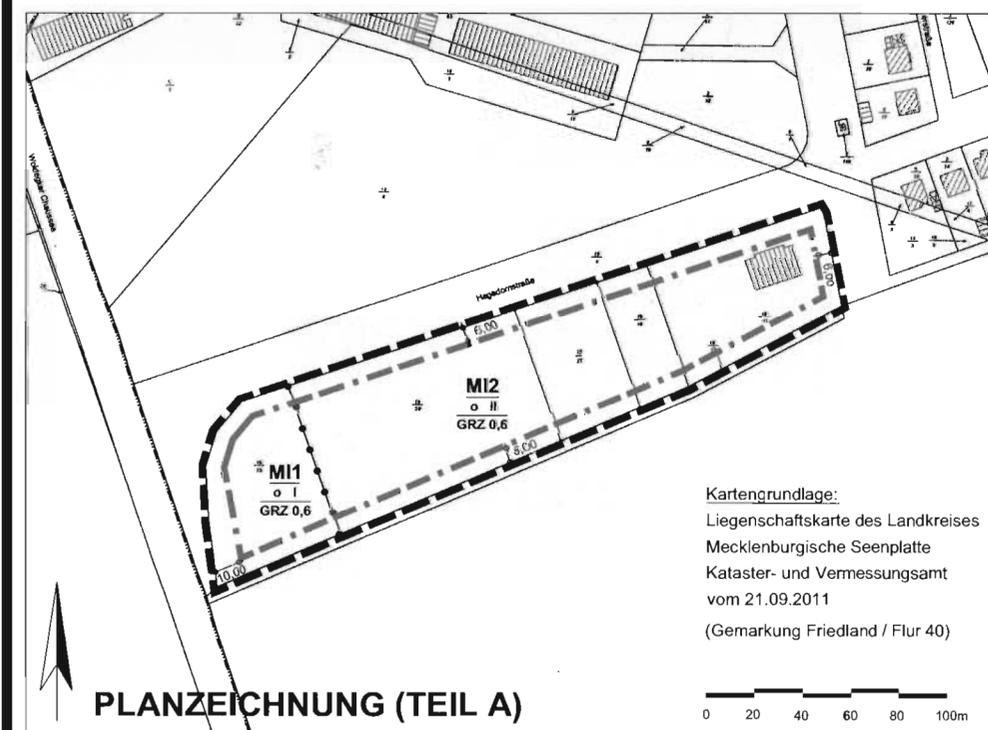
— Kennzeichnung Geltungsbereich 6. Änderung



Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom folgende Satzung über die 6. Änderung des B-Planes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee-Gymnasium", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



6. Änderung der Satzung über den B-Plan Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"



Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte des Landkreises
 Mecklenburgische Seenplatte
 Kataster- und Vermessungsamt
 vom 21.09.2011
 (Gemarkung Friedland / Flur 40)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

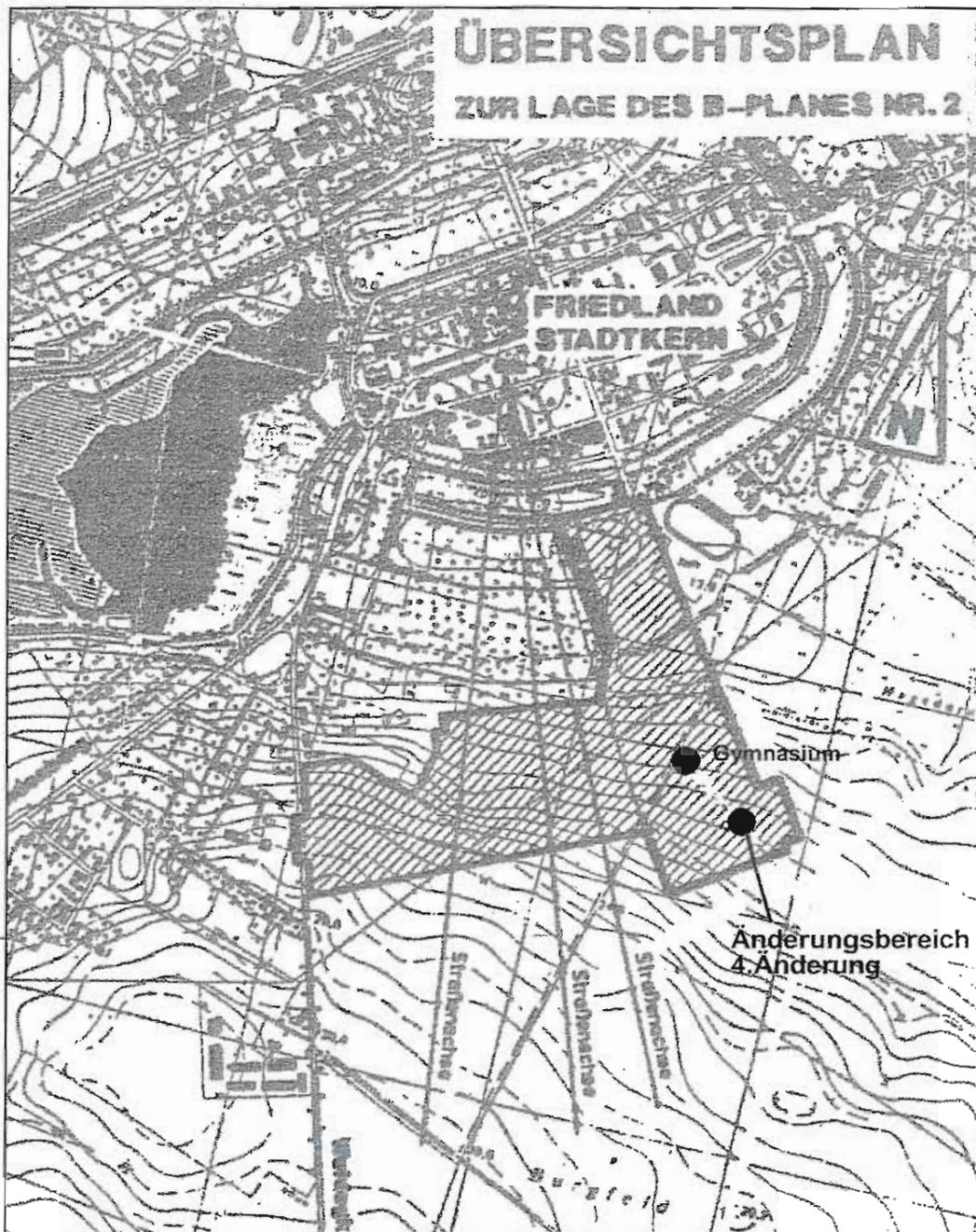
Planfestsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Mischgebiet mit Nummer	§ 6 BauNVO
	Grundflächenzahl	§ 16/2/1 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)	§ 16/2/3 BauNVO
	Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
	offene Bauweise	§ 22/2 BauNVO
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16/5 BauNVO

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

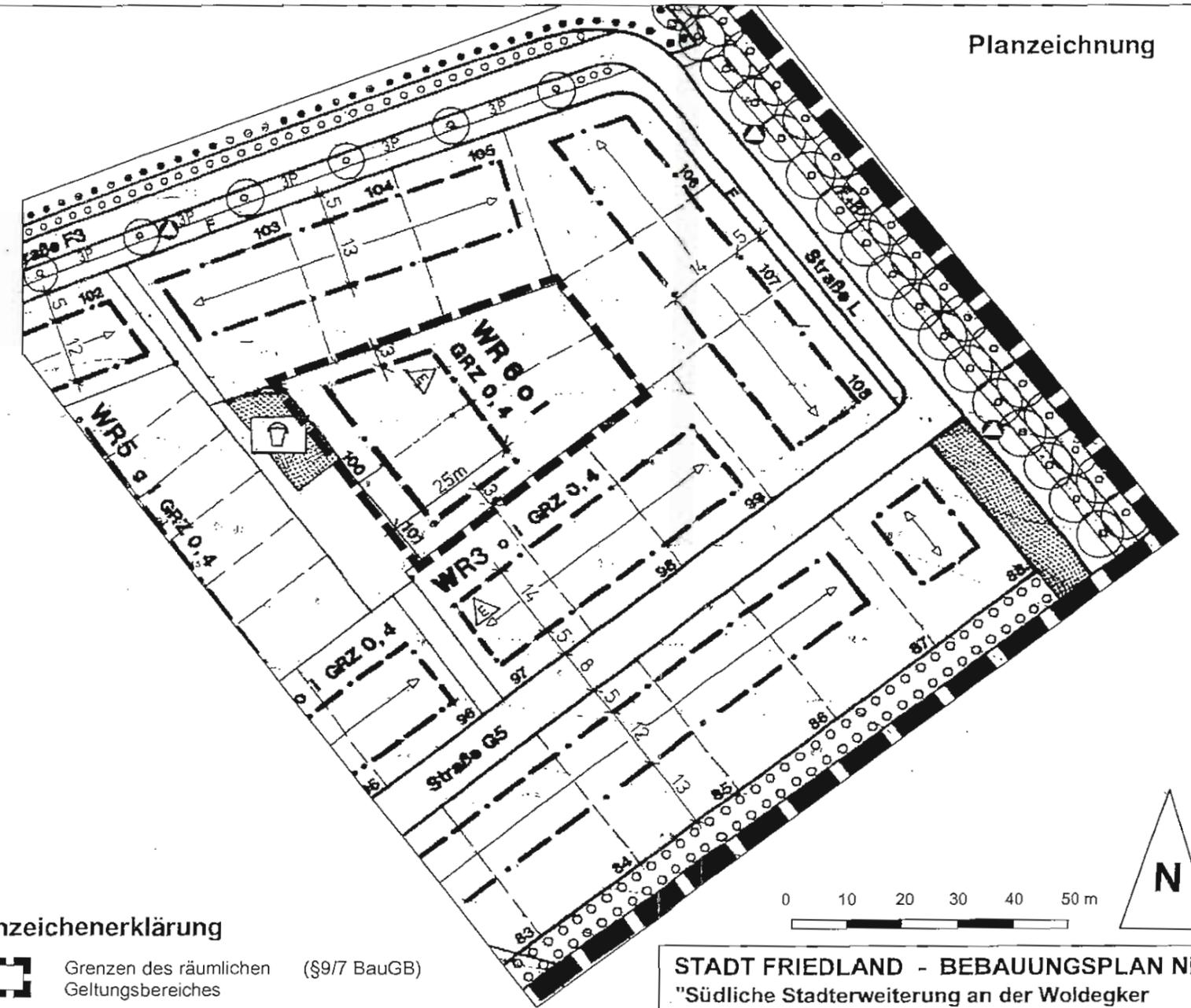
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 1.1 Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Büroräume
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungstätten und Gewerbebetrieben, die ganz oder teilweise dem Geschlechtsverkehr gegen Entgelt dienen
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke



Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 der Stadt Friedland "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (Bau GB der Bekanntmachung vom 27.08.1997 BGBl. I S.2141) in der am ...30.04.2003 geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom ...30.04.2003. und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich** Der Änderungsbereich umfaßt das WR 6 der rechtskräftigen Satzung.
- § 2 Inhalt der Änderung**
1. Aufhebung der Festsetzung bezüglich der geschlossenen Bauweise
 2. Aufhebung der Festsetzung zur Doppelhausnutzung
 3. Aufhebung der Firstrichtung
 4. Änderung des Baufeldes
- Mit Aufhebung der Festsetzungen zur geschlossenen Bauweise entfallen die Darstellungen zur Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen.
Die geänderten Festsetzungen sind in der Planzeichnung dokumentiert.



Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt und ausgelegt auf Grund der Beschlüsse der Stadtvertretung von 05.03.2003. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 26.03.2003 bis 11.04.2003.
- (2) Die Stadtvertretung Friedland hat am 30.04.2003 den Abwägungs- und Satzungsbeschuß gefaßt. Die Satzung wurde der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.
Landrat
- (3) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am 26.11.2003 durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des ...25.11.2003... in Kraft getreten.

 *[Signature]*
Bürgermeister

Friedland, 26.11.2003

Planzeichenerklärung

-  Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§9/7 BauGB)
- WR** Reines Wohngebiet (9/1/1 BauGB / §3 BauNVO)
-  Baugrenze (§9/1/2 BauGB / §23/3 BauNVO)
-  offene Bauweise (§9/1/2 BauGB / §22/1 BauNVO)
-  nur Einzelhäuser zulässig (§9/1/2 BauGB / §22/2 BauNVO)
-  Zahl der Vollgeschosse (§9/1/2 BauGB / §16/2/3 BauNVO)
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl (§9/1/2 BauGB / §16/2/1 BauNVO)

STADT FRIEDLAND - BEBAUUNGSPLAN NR.2
"Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"

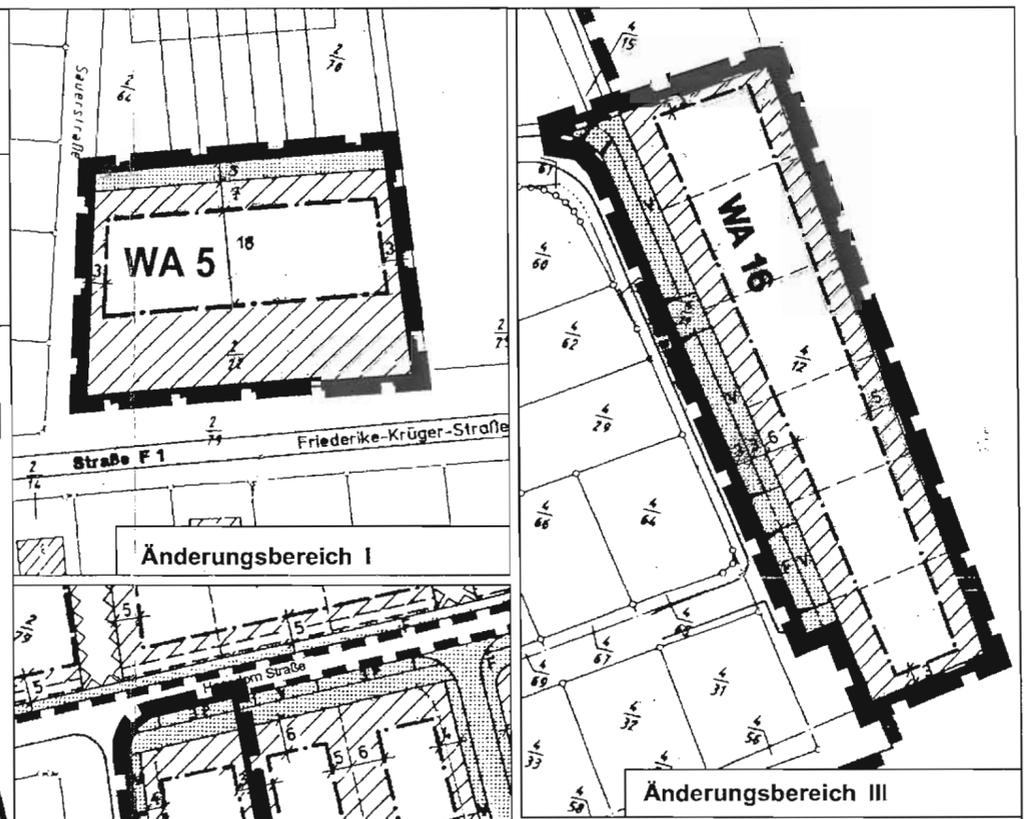
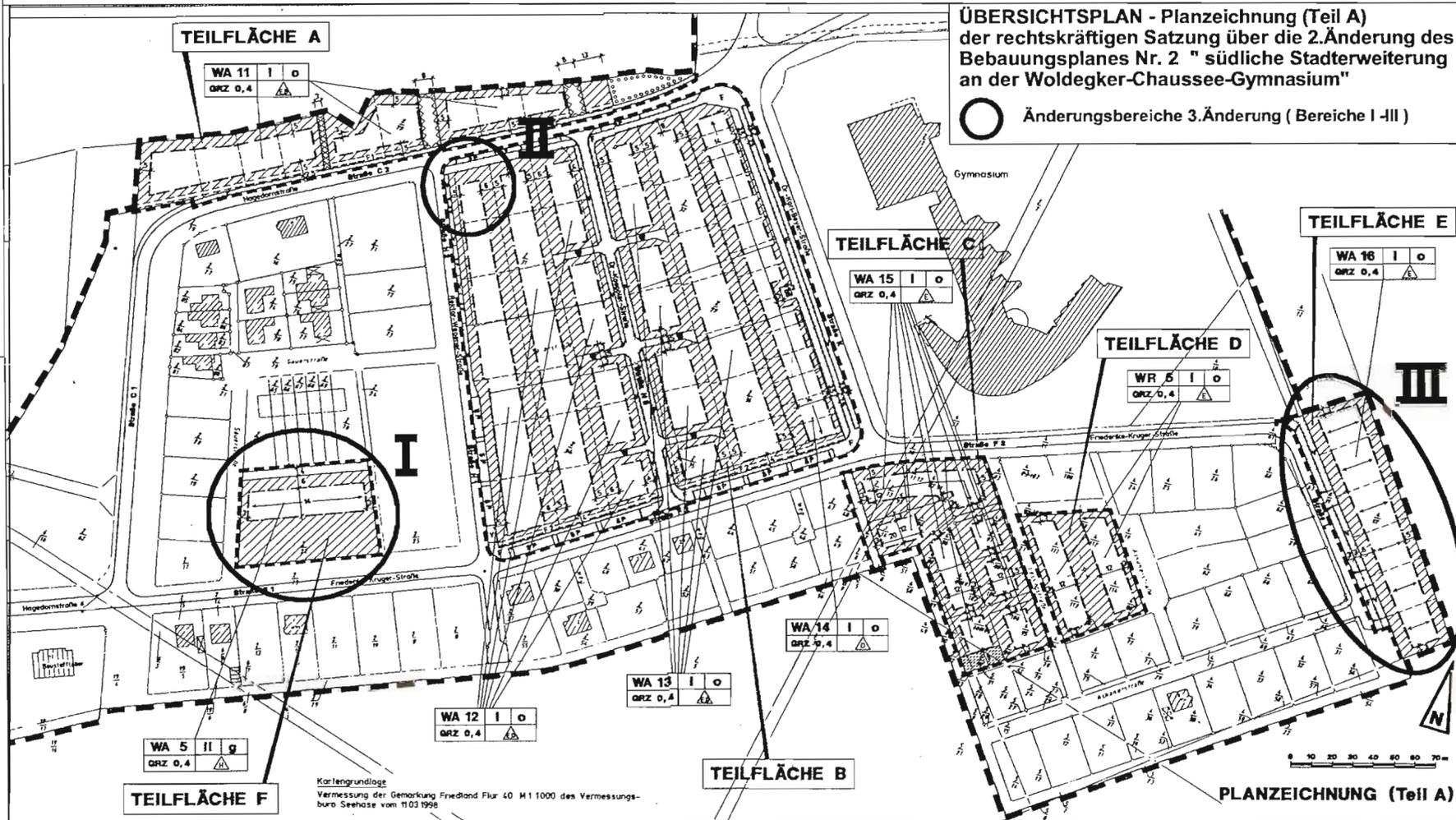
Satzung über die 4. Änderung des B-planes Nr.2

Stadtverwaltung Friedland
Carl Leuschner Straße 1
17098 Friedland

Id.-Nr. 116
rechtskräftig

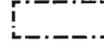
Genehmigungsfähige Planfassung vom 30.04.2003

Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 der Stadt Friedland "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium"



Planzeichnung

Planzeichenerklärung

-  Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 3.Änderung (§ 9/7 BauGB)
-  Allgemeines Wohngebiet (§ 9/1/1 BauGB und § 4 BauNVO)
-  Straßenverkehrsflächen (§ 9/1/11 BauGB)
-  Baugrenze (§ 9/1/12 BauGB und § 23/3 BauNVO)

Präambel

Auf Grund des § 13 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.03.03, und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee-Gymnasium" beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flächen und WA-Gebiete der rechtskräftigen Satzung über die 2.Änderung des Bebauungsplanes :

- I Teilfläche F (Wohngebiet WA 5)
 - II Eckgrundstück Hagedomstraße / Rektor-Wegener- Straße der Teilfläche B (Wohngebiet WA 12)
 - III Teilfläche E (Wohngebiet WA 16)
- Die Änderungsbereiche sind im nebenstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 2 Inhalt der Änderung

1. Im Wohngebiet WA 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
Die Straßenverkehrsfläche wird auf 3,00 m reduziert. Das Baufeld wird in der Tiefe mit 18,00 m neu festgesetzt. Die verbindlichen Festsetzungen zur Firstrichtung werden aufgehoben.
2. Im Wohngebiet - WA 12 werden für das Eckgrundstück Hagedomstraße / Rektor - Wegener - Straße die Bauabstände zur Straße auf 4,00 m und zur hinteren Flurstücksgrenze auf 3,00 m verändert.
3. Im Wohngebiet WA 16 werden die verbindlichen Festsetzungen zu den Firstrichtungen aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 11.06.03 in Kraft getreten.

Friedland, den 12.06.03

- Block -
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses III / 66 / 02 vom 20.11.2002 und ausgelegt auf Grund des Auslegungsbeschlusses III / 69 / 02 vom 20.11.2002. Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten am 22.01.2003 in der Neuen Friedländer Zeitung.
Friedland, 28.01.03
Bürgermeister
- (2) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Friedland, 28.01.03
Bürgermeister
- (3) Der Entwurf der Satzung über die 3.Änderung einschließlich Begründung haben in der Zeit vom 30.01.2003 bis zum 18.02.2003 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können am 22.01.2003 in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden.
Friedland, 06.03.03
Bürgermeister
- (4) Die Stadtvertretung hat am 05.03.2003 die Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Satzung über die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde am 05.03.2003 beschlossen ; die Begründung der Satzung wurde gebilligt.
Friedland, 06.03.03
Bürgermeister
- (5) Die Satzung wurde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. der Verordnung zur Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch (AnzVO) der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Mecklenburg-Strelitz angezeigt.
Friedland, 12.06.03
Bürgermeister
- (6) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind am 11.06.03 durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 11.06.03 in Kraft getreten.
Friedland, 12.06.03
Bürgermeister

Hinweise

1. Im Geltungsbereich des B-planes sind Bodendenkmale bekannt. Überbauungen oder Nutzungsänderungen von Bodendenkmalen kann nicht zugestimmt werden.

In Gebieten, in denen sich Bodendenkmale befinden, können Veränderungen oder Beseitigungen genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.

Bei Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen ist gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

0 10 20 30 40 50 m

Projekt: **STADT FRIEDLAND - BEBAUUNGSPLAN NR.2 "Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium" (3.Änderung)**

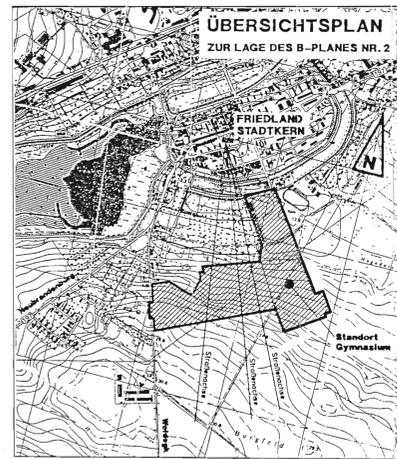
Auftraggeber: Stadtverwaltung Friedland
Carl Leuschner Straße 1
17098 Friedland

Plan: **Satzung über die 3.Änderung des B-planes Nr.2**

Datum : 5.03.03

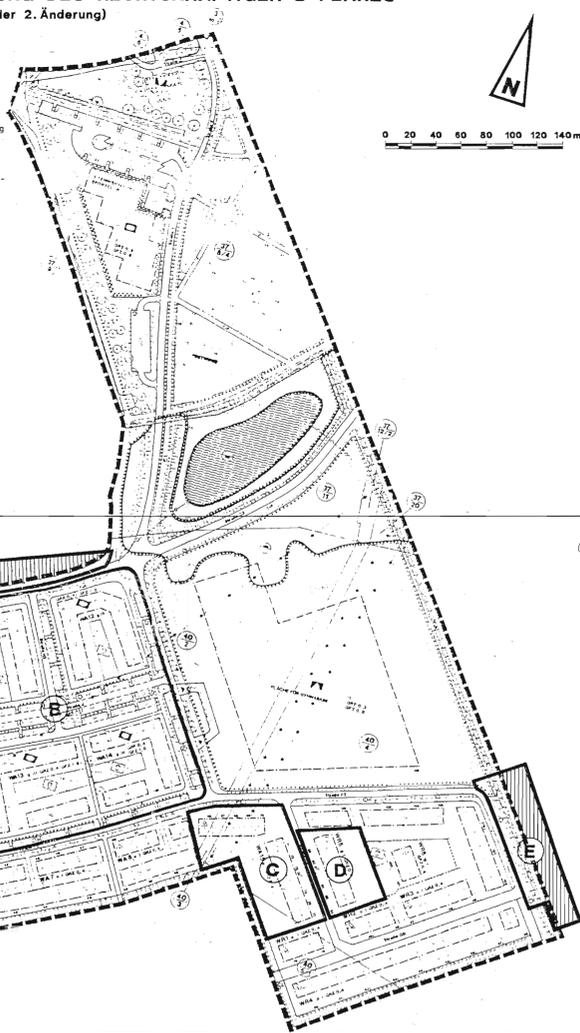
rechtskräftig

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 "FRIEDLAND - Südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium" gemäß § 13 BauGB

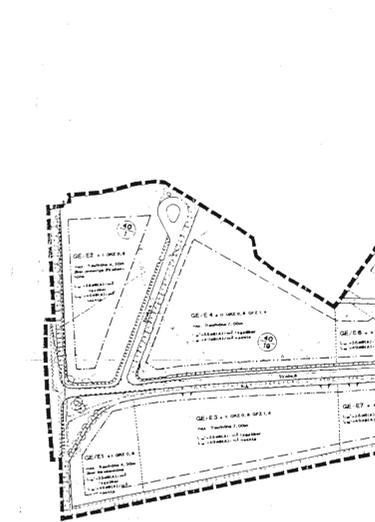


VERKLEINERTE PLANZEICHNUNG DES RECHTSKRÄFTIGEN B-PLANES (mit Ausgrenzung der Geltungsbereiche der 2. Änderung)

- Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 2
- mit der 2. Änderung vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 2
- Geltungsbereich der 2. Änderung mit Kennzeichnung der Teilflächen A - F



Ausschnitt PLANZEICHNUNG (Teil A)



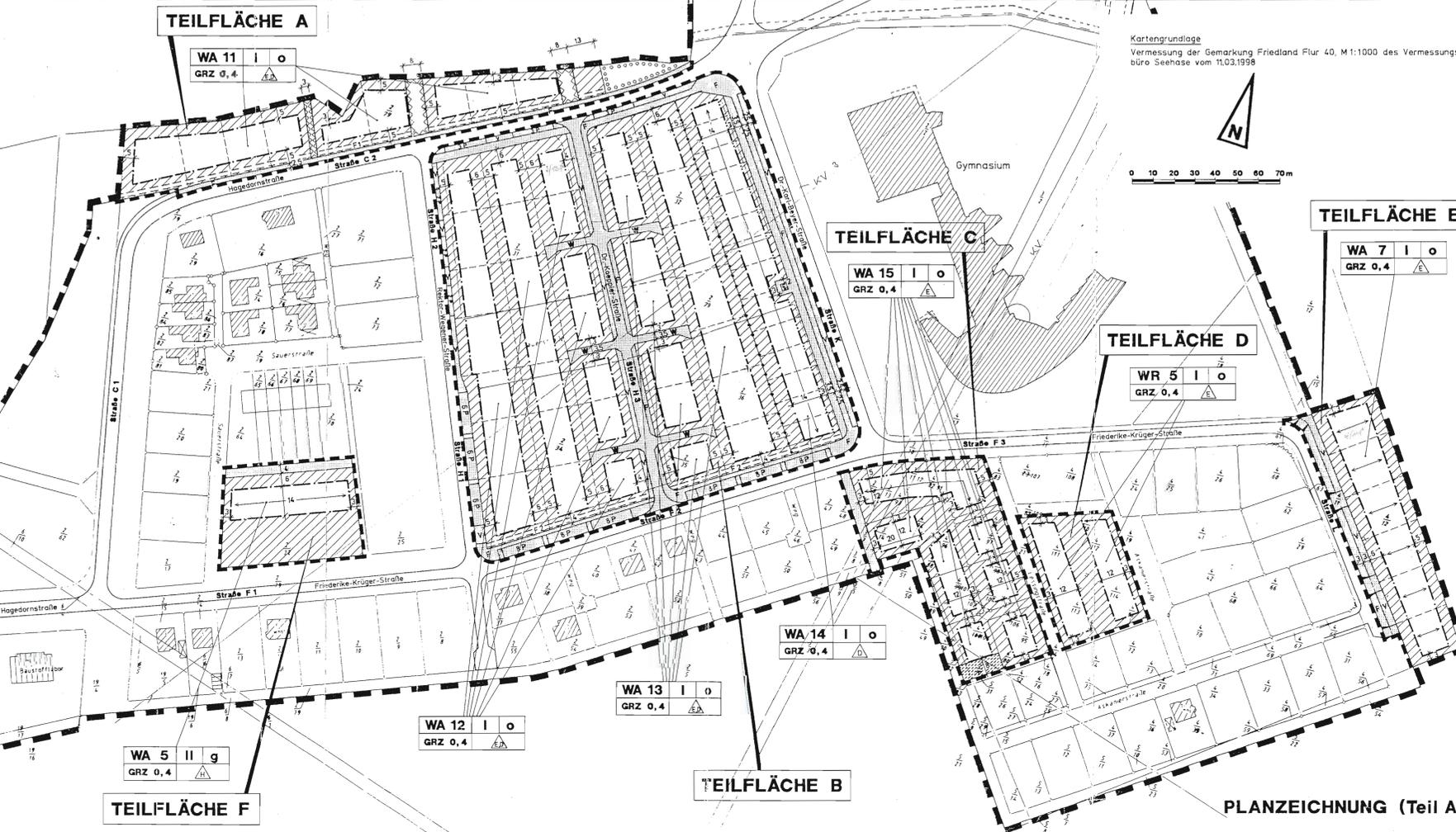
Planfestsetzungen	Rechtsgrundlage	
Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9/11 BauGB	
Algemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO	
Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO	
z.B. GRZ 0,4 max. Grundflächenzahl	§ 17, 19 u. 16/21 BauNVO	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 u. 16/23 BauNVO	
Bauweise / Baugrenzen / Baulinien	§ 9/12 BauGB	
offene Bauweise	§ 22/1 BauNVO	
geschlossene Bauweise	§ 22/1 BauNVO	
Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22/2 BauNVO	
nur Doppel-/Einzelhäuser zulässig	§ 22/2 BauNVO	
nur Hausgruppen zulässig	§ 22/2 BauNVO	
Baugrenze	§ 23/3 BauNVO	
Baulinie	§ 23/2 BauNVO	
Firstrichtung verbindlich		
Verkehrsflächen	§ 9/11/11 BauGB	
Straßenbegrenzungslinie		
Straßenverkehrsfläche Zweckbestimmungen:		
F - Fußweg		
V - Verkehrsgrün (Pflanzstreifen)		
P - Anzahl / Parkplätze		
W - Wohnweg		
Einfahtbereich		
Grünflächen / Natur und Landschaft	§ 9/1/15 BauGB § 9/1/25 BauGB	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		
Anpflanzen von Bäumen		
Sonstige Planzeichen	§ 9/1/121 BauGB	
mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen F 1 und F 2 (F 1 / F 2 - Begünstigte)		
Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind	§ 9/1/10 BauGB	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1/4 und § 16 BauNVO	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 2 insgesamt	§ 9/7 BauGB	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung (Teilflächen A bis F mit den geänderten Planfestsetzungen)		
Hinweis:		
Für die übrigen Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 2 haben die Planfestsetzungen der am 5. Juli 1994 in Kraft getretenen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 weiterhin Gültigkeit (siehe rechtskräftigen B-Plan Nr. 2).		
Nachrichtliche Übernahmen / Darstellungen ohne Normcharakter		
Flurstücksgrenzen / Flurstücksnummern		
vorhandene Bebauung		
vorhandener Trafo		
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen		
Flächen, auf der der Bau von Garagen und Nebenanlagen nicht zulässig ist		
NUTZUNGSCHABLONE		
Baugesetz	Zust. der Städte- und Gemeindeverbände	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Tragweg	

- ### Textliche Festsetzungen (Teil B)
- #### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Art der baulichen Nutzung
 - Gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO werden in den Allgemeinen Wohngebieten folgende nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen:
 - Nr. 3 Anlagen der Verwaltung
 - Nr. 4 Gartenbaubetriebe
 - Nr. 5 Tankstellen
 - Gemäß § 1 Abs. 9 Nr. 1 BauNVO werden in den Reinen Wohngebieten folgende nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen:
 - Nr. 1 Laden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Betriebs- und Geschäftsbetriebes
 - Nr. 2 Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Bauweise / überbaubare Grundstücksflächen § 9/12 BauGB
 - Zur Gewährleistung des Brandschutzes (Brandschutz) sind die Wohngebäude mit mind. feuerhemmenden Umfassungswänden und harter Beschichtung zu versehen. Die nach den technischen Regeln des DVGW W 405 an die Löschwasseranforderung gestellten erhöhten Anforderungen führen zu einer Härte des Wasserversorgers.
 - Im Allgemeinen Wohngebiet WA 15 ist nach § 12 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 BauNVO im Bereich der gestrichelt schraffierten Fläche der Bau von Garagen und Nebenanlagen ausgenommen.
 - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9/16 BauGB
 - Auf den Baulflächen für Eigenheime sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9/11/10 BauGB
 - Auf den im B-Plan festgesetzten Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, wird nur eine gärtnerische Nutzung gestattet. Zulässig sind nur Gewächse und Pflanzungen bis zu maximal 2 m Wuchshöhe.
 - Verkehrsflächen / Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen § 9/11/11 BauGB
 - Im Bereich von Zufahrten dürfen Pflanz- und Parkflächen an den Erschließungsstraßen unterbrochen werden. Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt, 3 m breit, zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, § 9/12/20 BauGB Natur und Landschaft
 - Ahorn in der Fr.-Krüger-Straße (Straße F 2) und Hagedornstraße (Straße C 2) zwischen den Parkbäumen
 - kleinkornige Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho') in der R.-Wegener-Straße (Straße H 1 und H 2) zwischen den Parkbäumen und im Bereich der Pflanzstreifen an der Dr.-Koseler-Straße (Straße H 3), Dr.-K.-Beyer-Straße (Straße K) und Fr.-Krüger-Straße (Straße L) im Abstand von 6-8 m
 - Im Bereich der Teilflächen A und E sind auf den Grundstücksflächen an den der zur freien Landschaft zugewandten Grundstücksausgrenzungen zweireihige Gehölzpflanzungen durch den Grundstückseigentümer anzulegen. Folgende Gehölze sind zu verwenden: Felsenbirne, Haselnuss, Hasel, Weidensp. Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe, Hundstrolche, Salweide, Vogelebeere, Wasserschneeball. Einzelbäume wie Hainbuche, Rotbuche, Eiche, Stiel-Eiche, Bergahorn ergänzen die Sträucher. Auf den privaten Grundstücken sind alle anzupflanzenden Gehölze im Falle ihres Eingehens durch den Grundstückseigentümer nachzupflanzen. Bei allen Baumaßnahmen sind die Bestimmungen und Hinweise der DIN 18202 - Schutz vor Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - einzuhalten.
 - Geh- und Leitungsrecht § 9/12/1 BauGB
 - Auf den mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist nur den Rechtsträgern der Leitungen das Nutzungsverhalten gestattet. Das sind:
 - F 1 - die Stadt Friedland und im Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland
 - F 2 - der Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland
- #### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
- zur Änderung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 88 Abs. 4 BauO M-V)
- Höheanlage Hauptgebäude
 - Obere Terrain am Hausgang ist mind. 20 cm höher als Straßenoberkante anzulegen. Oberkante Hausfußboden - Erdgeschoss ist nicht höher als 80 cm über OK Straße anzulegen.
 - Fassaden
 - Zulässig sind Putzfasaden, Fachwerkfassaden, Fassadenteile mit Holzverschalung, Mauerwerk und Verblendmauerwerk - auch im Wechsel mit Putzfasaden - in den Farben rot bis rotbraun / rotgelb und weiß.
 - Einzel- und Doppelhäuser sind in Fassadenmaterial einheitlich zu gestalten. Abweichungen im Detail sind zulässig.
 - Bei der Gestaltung der Fassaden ist der Gebäudesockel mind. 25 cm Höhe über OK Terrain am Haus (trotz) abzusetzen.
 - Dächer
 - Die Dächer sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 33° - 50° in den Farben rotbraun, braun oder grau bzw. anthrazit auszubilden (unglasierte Steine).
 - Zulässig sind Sattel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer.
 - Dachgiebeln sind nicht breiter als 1,50 m (Fensterbreite) zu gestalten. Auf einem Gebäude ist nur eine Giebelform zu verwenden.
 - Nebengebäude
 - Die Fassadenoberfläche der Nebengebäude ist wie die der Hauptgebäude zu gestalten. Dies gilt nicht für Nebengebäude, die mehr als 3 m hinter der Baulinie angeordnet sind.
 - Die Dachneigung von Nebengebäuden darf < 33° sein, jedoch nicht weniger als 15° betragen. Carports mit Flachdächern sind zulässig.
 - Einfriedung
 - Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Zulässig sind nur Hecken. Zäune dürfen hinter den Hecken angeordnet werden.
 - Gebäudevorflächen
 - Die Zonen zwischen Straße und Haus sind gärtnerisch zu gestalten. Befestigungen dürfen nicht mehr als 1/3 der Fläche betragen.
 - Werbeanlagen
 - Private Werbeanlagen dürfen im Wohngebiet nicht an Häusern und nicht im öffentlichen Raum errichtet werden, sondern nur im 1 m Bereich zur Einfriedung bzw. Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche. Sie dürfen nicht höher als 2,0 m und nicht größer als 0,5 m² sein.
- #### Hinweis der Bodenkmalpflege:
- Für die übrigen Flächen der Planung sind keine Bodenkmalpflege bekannt. Werden bei Erdbauarbeiten zufällig Bodenkmalpflege entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG. Die Untere Denkmalpflegebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- ### AUF GRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), 1998 I S. 137 WIRD NACH BESCHLUSSESSATZUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG FRIEDLAND VOM 19.04.2000 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "FRIEDLAND - SÜDLICHE STADTERWEITERUNG AN DER WOLDEGKER CHAUSSEE - GYMNASIUM" BESTEHEND AUS NEBENBESTIMMENDER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) ERLASSEN:
- #### VERFAHRENSVERMERKE
- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.04.2000. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 12.07.2000 bis 12.08.2000. Ergänzt durch Beschluss vom 17.11.2000, bekanntgemacht am 14.12.2000.
 - Friedland, 15.12.99 Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 - Friedland, 04.09.00 Bürgermeister
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.12.1999 durchgeführt worden.
 - Friedland, 15.01.99 Bürgermeister
 - Die Stadtvertretung hat am 15.12.99 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
 - Friedland, 26.01.2000 Bürgermeister
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargebäude sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Friedland, 03.02.00 Bürgermeister
 - Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.2000 bis zum 25.02.2000 während folgender Zeiten:

Montag	8.00 - 12.00	13.00 - 15.30
Dienstag	8.00 - 12.00	13.00 - 15.30
Mittwoch	8.00 - 12.00	13.00 - 15.30
Donnerstag	8.00 - 12.00	13.00 - 15.30
Freitag	8.00 - 12.00	13.00 - 15.30

 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.01.2000 schriftlich bekannt gemacht worden.
 - Friedland, 24.02.99 Bürgermeister
 - Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Der überarbeitete Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.02.00 bis 07.03.00 nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.01.2000 schriftlich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten worden.
 - Friedland, 04.03.00 Bürgermeister
 - Der katastermäßige Bestand am 22.06.93 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagertischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung grob erfolgt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.
 - Neubrandenburg, 22.06.93 Leiter Katasteramt
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.09.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Friedland, 13.09.00 Bürgermeister
 - Der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.09.00 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan ist mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.09.00 gebilligt.
 - Friedland, 13.09.00 Bürgermeister
 - Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 13.09.00 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.09.00 bestätigt.
 - Friedland, 13.09.00 Bürgermeister
 - Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
 - Friedland, 19.12.2000 Bürgermeister
 - Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.12.2000 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.12.2000 in Kraft getreten.
 - Friedland, 19.12.2000 Bürgermeister



STRASSENPROFILE M 1:200

geänderte Bereiche

STRASSE C ₂	
STRASSE H ₁	
STRASSE H ₂	
STRASSE H ₃	
STRASSE K	
STRASSE F ₂	
STRASSE L	

Wohnweg W: PK-Fkt 2,5%, 3,5

STADT FRIEDLAND

SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "FRIEDLAND - SÜDLICHE STADTERWEITERUNG AN DER WOLDEGKER CHAUSSEE - GYMNASIUM" VOM 19.04.2000

PLANZEICHNUNG (TEIL A) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

A&S GmbH Neubrandenburg
Architekten - Stadtplaner - Beratende Ingenieure
K.-Wolff-Straße 1, Postfach 000729
17022 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 58020
Telefax: 0395 / 58025

Planer/Assistent:
Dipl.-Ing. R. Meltdt

1. + 2. Änderung enthalten
nachträglich

FRIEDLAND SÜDLICHE STADTERWEITERUNG

an der Woldegker Chaussee - Gymnasium

ENTWURF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2

TEIL A - PLANTEIL

1. PLANFESTSETZUNGEN

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen
WA Allgemeine Wohngebiete	BauNVO §4	[Symbol]	Aufsichtungen
WR Reine Wohngebiete	BauNVO §3	[Symbol]	Abgrabungen
GE Gewerbegebiete	BauNVO §8	[Symbol]	Straßenabstechung
GE/E Gewerbegebiete mit abgeschwächter Nutzung	BauNVO §6, BauNVO §1(4)	[Symbol]	Grabenabstechung
SO1 Sonstiges Sondergebiet Gymnasium	BauNVO §11	[Symbol]	Sonstige Planzeichen
SO2 Sonstiges Sondergebiet Sportfelder	BauNVO §11	[Symbol]	Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung oder Begrünung höher als 1,5 m freigehalten sind
BAUVO §16	BauNVO §16	[Symbol]	Baueiche archaische Fundamente (Möglichkeit bei Erdarbeiten)
BAUVO §17, §19, §20	BauNVO §17, §19, §20	[Symbol]	Freizeitzonen des zäumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
BAUVO §18 (2)	BauNVO §18 (2)	[Symbol]	Umgrenzung unterschiedl. Nutzung
BAUVO §19 (1)	BauNVO §19 (1)	[Symbol]	von einer Fläche
BAUVO §19 (2)	BauNVO §19 (2)	[Symbol]	Vorschlag Grundstücksnummer (neue Pz)
BAUVO §20 (1)	BauNVO §20 (1)	[Symbol]	Abgrenzung aus der Vermessung
BAUVO §20 (2)	BauNVO §20 (2)	[Symbol]	Flächenpunkte aus der Vermessung
BAUVO §22 (1)	BauNVO §22 (1)	[Symbol]	Grundstücknummer nach Kataster
BAUVO §22 (2)	BauNVO §22 (2)	[Symbol]	Fluglinien
BAUVO §22 (3)	BauNVO §22 (3)	[Symbol]	Grundstücksgrenzen nach Kataster
BAUVO §22 (4)	BauNVO §22 (4)	[Symbol]	Bestand Gebäude
BAUVO §23 (1)	BauNVO §23 (1)	[Symbol]	70kV-Kabel Freileitung
BAUVO §23 (2)	BauNVO §23 (2)	[Symbol]	vergeschlagene Grundstücksgrenzen
BAUVO §24 (1), (2)	BauNVO §24 (1), (2)	[Symbol]	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze auf privaten Grundstücken
BAUVO §24 (3)	BauNVO §24 (3)	[Symbol]	Flächen für das Parken von PKW im Sinne der BauNVO §19 (4) und BauNVO §49 (5)
BAUVO §24 (4)	BauNVO §24 (4)	[Symbol]	Zahl der Parkplätze
BAUVO §24 (5)	BauNVO §24 (5)	[Symbol]	Verkehrsflächen - Linien
BAUVO §24 (6)	BauNVO §24 (6)	[Symbol]	Straßenverkehrsflächen
BAUVO §24 (7)	BauNVO §24 (7)	[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie
BAUVO §24 (8)	BauNVO §24 (8)	[Symbol]	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
BAUVO §24 (9)	BauNVO §24 (9)	[Symbol]	Fußweg
BAUVO §24 (10)	BauNVO §24 (10)	[Symbol]	Fuß- und Radweg
BAUVO §24 (11)	BauNVO §24 (11)	[Symbol]	Einfahrt bzw. Einfahrtbereich
BAUVO §24 (12)	BauNVO §24 (12)	[Symbol]	Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
BAUVO §24 (13)	BauNVO §24 (13)	[Symbol]	Flächen für Sport- und Spielanlagen
BAUVO §24 (14)	BauNVO §24 (14)	[Symbol]	Sportplätze
BAUVO §24 (15)	BauNVO §24 (15)	[Symbol]	Kulturelle Einrichtung (Jugendclub)
BAUVO §24 (16)	BauNVO §24 (16)	[Symbol]	sozialer Wohnungsbau
BAUVO §24 (17)	BauNVO §24 (17)	[Symbol]	Öffentliche Grünflächen
BAUVO §24 (18)	BauNVO §24 (18)	[Symbol]	Grünflächen
BAUVO §24 (19)	BauNVO §24 (19)	[Symbol]	Sportplatz
BAUVO §24 (20)	BauNVO §24 (20)	[Symbol]	Spielplatz
BAUVO §24 (21)	BauNVO §24 (21)	[Symbol]	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
BAUVO §24 (22)	BauNVO §24 (22)	[Symbol]	Anpflanzen von Bäumen
BAUVO §24 (23)	BauNVO §24 (23)	[Symbol]	Baumbestand
BAUVO §24 (24)	BauNVO §24 (24)	[Symbol]	Wasserflächen
BAUVO §24 (25)	BauNVO §24 (25)	[Symbol]	Wasserflächen
BAUVO §24 (26)	BauNVO §24 (26)	[Symbol]	Überschwemmungsgebiete
BAUVO §24 (27)	BauNVO §24 (27)	[Symbol]	Sammeler Regenwasser o. Schichtenwasser

RECHTSGRUNDLAGEN

BauNVO (BauNVO) in der Fassung vom 08.12.1990 (EGBl. Nr. 119/1) mit dem Änderungsantrag vom 11.06.1991 (EGBl. Nr. 119/1) Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jan. 1993 (EGBl. Nr. 1/1) Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.08.1993 (EGBl. Nr. 1/1) § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7, § 4 Abs. 8, § 4 Abs. 9, § 4 Abs. 10, § 4 Abs. 11, § 4 Abs. 12, § 4 Abs. 13, § 4 Abs. 14, § 4 Abs. 15, § 4 Abs. 16, § 4 Abs. 17, § 4 Abs. 18, § 4 Abs. 19, § 4 Abs. 20, § 4 Abs. 21, § 4 Abs. 22, § 4 Abs. 23, § 4 Abs. 24, § 4 Abs. 25, § 4 Abs. 26, § 4 Abs. 27, § 4 Abs. 28, § 4 Abs. 29, § 4 Abs. 30, § 4 Abs. 31, § 4 Abs. 32, § 4 Abs. 33, § 4 Abs. 34, § 4 Abs. 35, § 4 Abs. 36, § 4 Abs. 37, § 4 Abs. 38, § 4 Abs. 39, § 4 Abs. 40, § 4 Abs. 41, § 4 Abs. 42, § 4 Abs. 43, § 4 Abs. 44, § 4 Abs. 45, § 4 Abs. 46, § 4 Abs. 47, § 4 Abs. 48, § 4 Abs. 49, § 4 Abs. 50, § 4 Abs. 51, § 4 Abs. 52, § 4 Abs. 53, § 4 Abs. 54, § 4 Abs. 55, § 4 Abs. 56, § 4 Abs. 57, § 4 Abs. 58, § 4 Abs. 59, § 4 Abs. 60, § 4 Abs. 61, § 4 Abs. 62, § 4 Abs. 63, § 4 Abs. 64, § 4 Abs. 65, § 4 Abs. 66, § 4 Abs. 67, § 4 Abs. 68, § 4 Abs. 69, § 4 Abs. 70, § 4 Abs. 71, § 4 Abs. 72, § 4 Abs. 73, § 4 Abs. 74, § 4 Abs. 75, § 4 Abs. 76, § 4 Abs. 77, § 4 Abs. 78, § 4 Abs. 79, § 4 Abs. 80, § 4 Abs. 81, § 4 Abs. 82, § 4 Abs. 83, § 4 Abs. 84, § 4 Abs. 85, § 4 Abs. 86, § 4 Abs. 87, § 4 Abs. 88, § 4 Abs. 89, § 4 Abs. 90, § 4 Abs. 91, § 4 Abs. 92, § 4 Abs. 93, § 4 Abs. 94, § 4 Abs. 95, § 4 Abs. 96, § 4 Abs. 97, § 4 Abs. 98, § 4 Abs. 99, § 4 Abs. 100, § 4 Abs. 101, § 4 Abs. 102, § 4 Abs. 103, § 4 Abs. 104, § 4 Abs. 105, § 4 Abs. 106, § 4 Abs. 107, § 4 Abs. 108, § 4 Abs. 109, § 4 Abs. 110, § 4 Abs. 111, § 4 Abs. 112, § 4 Abs. 113, § 4 Abs. 114, § 4 Abs. 115, § 4 Abs. 116, § 4 Abs. 117, § 4 Abs. 118, § 4 Abs. 119, § 4 Abs. 120, § 4 Abs. 121, § 4 Abs. 122, § 4 Abs. 123, § 4 Abs. 124, § 4 Abs. 125, § 4 Abs. 126, § 4 Abs. 127, § 4 Abs. 128, § 4 Abs. 129, § 4 Abs. 130, § 4 Abs. 131, § 4 Abs. 132, § 4 Abs. 133, § 4 Abs. 134, § 4 Abs. 135, § 4 Abs. 136, § 4 Abs. 137, § 4 Abs. 138, § 4 Abs. 139, § 4 Abs. 140, § 4 Abs. 141, § 4 Abs. 142, § 4 Abs. 143, § 4 Abs. 144, § 4 Abs. 145, § 4 Abs. 146, § 4 Abs. 147, § 4 Abs. 148, § 4 Abs. 149, § 4 Abs. 150, § 4 Abs. 151, § 4 Abs. 152, § 4 Abs. 153, § 4 Abs. 154, § 4 Abs. 155, § 4 Abs. 156, § 4 Abs. 157, § 4 Abs. 158, § 4 Abs. 159, § 4 Abs. 160, § 4 Abs. 161, § 4 Abs. 162, § 4 Abs. 163, § 4 Abs. 164, § 4 Abs. 165, § 4 Abs. 166, § 4 Abs. 167, § 4 Abs. 168, § 4 Abs. 169, § 4 Abs. 170, § 4 Abs. 171, § 4 Abs. 172, § 4 Abs. 173, § 4 Abs. 174, § 4 Abs. 175, § 4 Abs. 176, § 4 Abs. 177, § 4 Abs. 178, § 4 Abs. 179, § 4 Abs. 180, § 4 Abs. 181, § 4 Abs. 182, § 4 Abs. 183, § 4 Abs. 184, § 4 Abs. 185, § 4 Abs. 186, § 4 Abs. 187, § 4 Abs. 188, § 4 Abs. 189, § 4 Abs. 190, § 4 Abs. 191, § 4 Abs. 192, § 4 Abs. 193, § 4 Abs. 194, § 4 Abs. 195, § 4 Abs. 196, § 4 Abs. 197, § 4 Abs. 198, § 4 Abs. 199, § 4 Abs. 200, § 4 Abs. 201, § 4 Abs. 202, § 4 Abs. 203, § 4 Abs. 204, § 4 Abs. 205, § 4 Abs. 206, § 4 Abs. 207, § 4 Abs. 208, § 4 Abs. 209, § 4 Abs. 210, § 4 Abs. 211, § 4 Abs. 212, § 4 Abs. 213, § 4 Abs. 214, § 4 Abs. 215, § 4 Abs. 216, § 4 Abs. 217, § 4 Abs. 218, § 4 Abs. 219, § 4 Abs. 220, § 4 Abs. 221, § 4 Abs. 222, § 4 Abs. 223, § 4 Abs. 224, § 4 Abs. 225, § 4 Abs. 226, § 4 Abs. 227, § 4 Abs. 228, § 4 Abs. 229, § 4 Abs. 230, § 4 Abs. 231, § 4 Abs. 232, § 4 Abs. 233, § 4 Abs. 234, § 4 Abs. 235, § 4 Abs. 236, § 4 Abs. 237, § 4 Abs. 238, § 4 Abs. 239, § 4 Abs. 240, § 4 Abs. 241, § 4 Abs. 242, § 4 Abs. 243, § 4 Abs. 244, § 4 Abs. 245, § 4 Abs. 246, § 4 Abs. 247, § 4 Abs. 248, § 4 Abs. 249, § 4 Abs. 250, § 4 Abs. 251, § 4 Abs. 252, § 4 Abs. 253, § 4 Abs. 254, § 4 Abs. 255, § 4 Abs. 256, § 4 Abs. 257, § 4 Abs. 258, § 4 Abs. 259, § 4 Abs. 260, § 4 Abs. 261, § 4 Abs. 262, § 4 Abs. 263, § 4 Abs. 264, § 4 Abs. 265, § 4 Abs. 266, § 4 Abs. 267, § 4 Abs. 268, § 4 Abs. 269, § 4 Abs. 270, § 4 Abs. 271, § 4 Abs. 272, § 4 Abs. 273, § 4 Abs. 274, § 4 Abs. 275, § 4 Abs. 276, § 4 Abs. 277, § 4 Abs. 278, § 4 Abs. 279, § 4 Abs. 280, § 4 Abs. 281, § 4 Abs. 282, § 4 Abs. 283, § 4 Abs. 284, § 4 Abs. 285, § 4 Abs. 286, § 4 Abs. 287, § 4 Abs. 288, § 4 Abs. 289, § 4 Abs. 290, § 4 Abs. 291, § 4 Abs. 292, § 4 Abs. 293, § 4 Abs. 294, § 4 Abs. 295, § 4 Abs. 296, § 4 Abs. 297, § 4 Abs. 298, § 4 Abs. 299, § 4 Abs. 300, § 4 Abs. 301, § 4 Abs. 302, § 4 Abs. 303, § 4 Abs. 304, § 4 Abs. 305, § 4 Abs. 306, § 4 Abs. 307, § 4 Abs. 308, § 4 Abs. 309, § 4 Abs. 310, § 4 Abs. 311, § 4 Abs. 312, § 4 Abs. 313, § 4 Abs. 314, § 4 Abs. 315, § 4 Abs. 316, § 4 Abs. 317, § 4 Abs. 318, § 4 Abs. 319, § 4 Abs. 320, § 4 Abs. 321, § 4 Abs. 322, § 4 Abs. 323, § 4 Abs. 324, § 4 Abs. 325, § 4 Abs. 326, § 4 Abs. 327, § 4 Abs. 328, § 4 Abs. 329, § 4 Abs. 330, § 4 Abs. 331, § 4 Abs. 332, § 4 Abs. 333, § 4 Abs. 334, § 4 Abs. 335, § 4 Abs. 336, § 4 Abs. 337, § 4 Abs. 338, § 4 Abs. 339, § 4 Abs. 340, § 4 Abs. 341, § 4 Abs. 342, § 4 Abs. 343, § 4 Abs. 344, § 4 Abs. 345, § 4 Abs. 346, § 4 Abs. 347, § 4 Abs. 348, § 4 Abs. 349, § 4 Abs. 350, § 4 Abs. 351, § 4 Abs. 352, § 4 Abs. 353, § 4 Abs. 354, § 4 Abs. 355, § 4 Abs. 356, § 4 Abs. 357, § 4 Abs. 358, § 4 Abs. 359, § 4 Abs. 360, § 4 Abs. 361, § 4 Abs. 362, § 4 Abs. 363, § 4 Abs. 364, § 4 Abs. 365, § 4 Abs. 366, § 4 Abs. 367, § 4 Abs. 368, § 4 Abs. 369, § 4 Abs. 370, § 4 Abs. 371, § 4 Abs. 372, § 4 Abs. 373, § 4 Abs. 374, § 4 Abs. 375, § 4 Abs. 376, § 4 Abs. 377, § 4 Abs. 378, § 4 Abs. 379, § 4 Abs. 380, § 4 Abs. 381, § 4 Abs. 382, § 4 Abs. 383, § 4 Abs. 384, § 4 Abs. 385, § 4 Abs. 386, § 4 Abs. 387, § 4 Abs. 388, § 4 Abs. 389, § 4 Abs. 390, § 4 Abs. 391, § 4 Abs. 392, § 4 Abs. 393, § 4 Abs. 394, § 4 Abs. 395, § 4 Abs. 396, § 4 Abs. 397, § 4 Abs. 398, § 4 Abs. 399, § 4 Abs. 400, § 4 Abs. 401, § 4 Abs. 402, § 4 Abs. 403, § 4 Abs. 404, § 4 Abs. 405, § 4 Abs. 406, § 4 Abs. 407, § 4 Abs. 408, § 4 Abs. 409, § 4 Abs. 410, § 4 Abs. 411, § 4 Abs. 412, § 4 Abs. 413, § 4 Abs. 414, § 4 Abs. 415, § 4 Abs. 416, § 4 Abs. 417, § 4 Abs. 418, § 4 Abs. 419, § 4 Abs. 420, § 4 Abs. 421, § 4 Abs. 422, § 4 Abs. 423, § 4 Abs. 424, § 4 Abs. 425, § 4 Abs. 426, § 4 Abs. 427, § 4 Abs. 428, § 4 Abs. 429, § 4 Abs. 430, § 4 Abs. 431, § 4 Abs. 432, § 4 Abs. 433, § 4 Abs. 434, § 4 Abs. 435, § 4 Abs. 436, § 4 Abs. 437, § 4 Abs. 438, § 4 Abs. 439, § 4 Abs. 440, § 4 Abs. 441, § 4 Abs. 442, § 4 Abs. 443, § 4 Abs. 444, § 4 Abs. 445, § 4 Abs. 446, § 4 Abs. 447, § 4 Abs. 448, § 4 Abs. 449, § 4 Abs. 450, § 4 Abs. 451, § 4 Abs. 452, § 4 Abs. 453, § 4 Abs. 454, § 4 Abs. 455, § 4 Abs. 456, § 4 Abs. 457, § 4 Abs. 458, § 4 Abs. 459, § 4 Abs. 460, § 4 Abs. 461, § 4 Abs. 462, § 4 Abs. 463, § 4 Abs. 464, § 4 Abs. 465, § 4 Abs. 466, § 4 Abs. 467, § 4 Abs. 468, § 4 Abs. 469, § 4 Abs. 470, § 4 Abs. 471, § 4 Abs. 472, § 4 Abs. 473, § 4 Abs. 474, § 4 Abs. 475, § 4 Abs. 476, § 4 Abs. 477, § 4 Abs. 478, § 4 Abs. 479, § 4 Abs. 480, § 4 Abs. 481, § 4 Abs. 482, § 4 Abs. 483, § 4 Abs. 484, § 4 Abs. 485, § 4 Abs. 486, § 4 Abs. 487, § 4 Abs. 488, § 4 Abs. 489, § 4 Abs. 490, § 4 Abs. 491, § 4 Abs. 492, § 4 Abs. 493, § 4 Abs. 494, § 4 Abs. 495, § 4 Abs. 496, § 4 Abs. 497, § 4 Abs. 498, § 4 Abs. 499, § 4 Abs. 500, § 4 Abs. 501, § 4 Abs. 502, § 4 Abs. 503, § 4 Abs. 504, § 4 Abs. 505, § 4 Abs. 506, § 4 Abs. 507, § 4 Abs. 508, § 4 Abs. 509, § 4 Abs. 510, § 4 Abs. 511, § 4 Abs. 512, § 4 Abs. 513, § 4 Abs. 514, § 4 Abs. 515, § 4 Abs. 516, § 4 Abs. 517, § 4 Abs. 518, § 4 Abs. 519, § 4 Abs. 520, § 4 Abs. 521, § 4 Abs. 522, § 4 Abs. 523, § 4 Abs. 524, § 4 Abs. 525, § 4 Abs. 526, § 4 Abs. 527, § 4 Abs. 528, § 4 Abs. 529, § 4 Abs. 530, § 4 Abs. 531, § 4 Abs. 532, § 4 Abs. 533, § 4 Abs. 534, § 4 Abs. 535, § 4 Abs. 536, § 4 Abs. 537, § 4 Abs. 538, § 4 Abs. 539, § 4 Abs. 540, § 4 Abs. 541, § 4 Abs. 542, § 4 Abs. 543, § 4 Abs. 544, § 4 Abs. 545, § 4 Abs. 546, § 4 Abs. 547, § 4 Abs. 548, § 4 Abs. 549, § 4 Abs. 550, § 4 Abs. 551, § 4 Abs. 552, § 4 Abs. 553, § 4 Abs. 554, § 4 Abs. 555, § 4 Abs. 556, § 4 Abs. 557, § 4 Abs. 558, § 4 Abs. 559, § 4 Abs. 560, § 4 Abs. 561, § 4 Abs. 562, § 4 Abs. 563, § 4 Abs. 564, § 4 Abs. 565, § 4 Abs. 566, § 4 Abs. 567, § 4 Abs. 568, § 4 Abs. 569, § 4 Abs. 570, § 4 Abs. 571, § 4 Abs. 572, § 4 Abs. 573, § 4 Abs. 574, § 4 Abs. 575, § 4 Abs. 576, § 4 Abs. 577, § 4 Abs. 578, § 4 Abs. 579, § 4 Abs. 580, § 4 Abs. 581, § 4 Abs. 582, § 4 Abs. 583, § 4 Abs. 584, § 4 Abs. 585, § 4 Abs. 586, § 4 Abs. 587, § 4 Abs. 588, § 4 Abs. 589, § 4 Abs. 590, § 4 Abs. 591, § 4 Abs. 592, § 4 Abs. 593, § 4 Abs. 594, § 4 Abs. 595, § 4 Abs. 596, § 4 Abs. 597, § 4 Abs. 598, § 4 Abs. 599, § 4 Abs. 600, § 4 Abs. 601, § 4 Abs. 602, § 4 Abs. 603, § 4 Abs. 604, § 4 Abs. 605, § 4 Abs. 606, § 4 Abs. 607, § 4 Abs. 608, § 4 Abs. 609, § 4 Abs. 610, § 4 Abs. 611, § 4 Abs. 612, § 4 Abs. 613, § 4 Abs. 614, § 4 Abs. 615, § 4 Abs. 616, § 4 Abs. 617, § 4 Abs. 618, § 4 Abs. 619, § 4 Abs. 620, § 4 Abs. 621, § 4 Abs. 622, § 4 Abs. 623, § 4 Abs. 624, § 4 Abs. 625, § 4 Abs. 626, § 4 Abs. 627, § 4 Abs. 628, § 4 Abs. 629, § 4 Abs. 630, § 4 Abs. 631, § 4 Abs. 632, § 4 Abs. 633, § 4 Abs. 634, § 4 Abs. 635, § 4 Abs. 636, § 4 Abs. 637, § 4 Abs. 638, § 4 Abs. 639, § 4 Abs. 640, § 4 Abs. 641, § 4 Abs. 642, § 4 Abs. 643, § 4 Abs. 644, § 4 Abs. 645, § 4 Abs. 646, § 4 Abs. 647, § 4 Abs. 648, § 4 Abs. 649, § 4 Abs. 650, § 4 Abs. 651, § 4 Abs. 652, § 4 Abs. 653, § 4 Abs. 654, § 4 Abs. 655, § 4 Abs. 656, § 4 Abs. 657, § 4 Abs. 658, § 4 Abs. 659, § 4 Abs. 660, § 4 Abs. 661, § 4 Abs. 662, § 4 Abs. 663, § 4 Abs. 664, § 4 Abs. 665, § 4 Abs. 666, § 4 Abs. 667, § 4 Abs. 668, § 4 Abs. 669, § 4 Abs. 670, § 4 Abs. 671, § 4 Abs. 672, § 4 Abs. 673, § 4 Abs. 674, § 4 Abs. 675, § 4 Abs. 676, § 4 Abs. 677, § 4 Abs. 678, § 4 Abs. 679, § 4 Abs. 680, § 4 Abs. 681, § 4 Abs. 682, § 4 Abs. 683, § 4 Abs. 684, § 4 Abs. 685, § 4 Abs. 686, § 4 Abs. 687, § 4 Abs. 688, § 4 Abs. 689, § 4 Abs. 690, § 4 Abs. 691, § 4 Abs. 692, § 4 Abs. 693, § 4 Abs. 694, § 4 Abs. 695, § 4 Abs. 696, § 4 Abs. 697, § 4 Abs. 698, § 4 Abs. 699, § 4 Abs. 700, § 4 Abs. 701, § 4 Abs. 702, § 4 Abs. 703, § 4 Abs. 704, § 4 Abs. 705, § 4 Abs. 706, § 4 Abs. 707, § 4 Abs. 708, § 4 Abs. 709, § 4 Abs. 710, § 4 Abs. 711, § 4 Abs. 712, § 4 Abs. 713, § 4 Abs. 714, § 4 Abs. 715, § 4 Abs. 716, § 4 Abs. 717, § 4 Abs. 718, § 4 Abs. 719, § 4 Abs. 720, § 4 Abs. 721, § 4 Abs. 722, § 4 Abs. 723, § 4 Abs. 724, § 4 Abs. 725, § 4 Abs. 726, § 4 Abs. 727, § 4 Abs. 728, § 4 Abs. 729, § 4 Abs. 730, § 4 Abs. 731, § 4 Abs. 732, § 4 Abs. 733, § 4 Abs. 734, § 4 Abs. 735, § 4 Abs. 736, § 4 Abs. 737, § 4 Abs. 738, § 4 Abs. 739, § 4 Abs. 740, § 4 Abs. 741, § 4 Abs. 742, § 4 Abs. 743, § 4 Abs. 744, § 4 Abs. 745, § 4 Abs. 746, § 4 Abs. 747, § 4 Abs. 748, § 4 Abs. 749, § 4 Abs. 750, § 4 Abs. 751, § 4 Abs. 752, § 4 Abs. 753, § 4 Abs. 754, § 4 Abs. 755, § 4 Abs. 756, § 4 Abs. 757, § 4 Abs. 758, § 4 Abs. 759, § 4 Abs. 760, § 4 Abs. 761, § 4 Abs. 762, § 4 Abs. 763, § 4 Abs. 764, § 4 Abs. 765, § 4 Abs. 766, § 4 Abs. 767, § 4 Abs. 768, § 4 Abs. 769, § 4 Abs. 770, § 4 Abs. 771, § 4 Abs. 772, § 4 Abs. 773, § 4 Abs. 774, § 4 Abs. 775, § 4 Abs. 776, § 4 Abs. 777, § 4 Abs. 778, § 4 Abs. 779, § 4 Abs. 780, § 4 Abs. 781, § 4 Abs. 782, § 4 Abs. 783, § 4 Abs. 784, § 4 Abs. 785, § 4 Abs. 786, § 4 Abs. 787, § 4 Abs. 788, § 4 Abs. 789, § 4 Abs. 790, § 4 Abs. 791, § 4 Abs. 792, § 4 Abs. 793, § 4 Abs. 794, § 4 Abs. 795, § 4 Abs. 796, § 4 Abs. 797, § 4 Abs. 798, § 4 Abs. 799, § 4 Abs. 800, § 4 Abs. 801, § 4 Abs. 802, § 4 Abs. 803, § 4 Abs. 804, § 4 Abs. 805, § 4 Abs. 806, § 4 Abs. 807, § 4 Abs. 808, § 4 Abs. 809, § 4 Abs. 810, § 4 Abs. 811, § 4 Abs. 812, § 4 Abs. 813, § 4 Abs. 814, § 4 Abs. 815, § 4 Abs. 816, § 4 Abs. 817, § 4 Abs. 818, § 4 Abs. 819, § 4 Abs. 820, § 4 Abs. 821, § 4 Abs. 822, § 4 Abs. 823, § 4 Abs. 824, § 4 Abs. 825, § 4 Abs. 826, § 4 Abs. 827, § 4 Abs. 828, § 4 Abs. 829, § 4 Abs. 830, § 4 Abs. 831, § 4 Abs. 832, § 4 Abs. 833, § 4 Abs. 834, § 4 Abs. 835, § 4 Abs. 836, § 4 Abs. 837, § 4 Abs. 838, § 4 Abs. 839, § 4 Abs. 840, § 4 Abs. 841, § 4 Abs. 842, § 4 Abs. 843, § 4 Abs. 844, § 4 Abs. 845, § 4 Abs. 846, § 4 Abs. 847, § 4 Abs. 848, § 4 Abs. 849, § 4 Abs. 850, § 4 Abs. 851, § 4 Abs. 852, § 4 Abs. 853, § 4 Abs. 854, § 4 Abs. 855, § 4 Abs. 856, § 4 Abs. 857, § 4 Abs. 858, § 4 Abs. 859, § 4 Abs. 860, § 4 Abs. 861, § 4 Abs. 862, § 4 Abs. 863, § 4 Abs. 864, § 4 Abs. 865, § 4 Abs. 866, § 4 Abs. 867, § 4 Abs. 868, § 4 Abs. 869, § 4 Abs. 870, § 4 Abs. 871, § 4 Abs. 872, § 4 Abs. 873, § 4 Abs. 874, § 4 Abs. 875, § 4 Abs. 876, § 4 Abs. 877, § 4 Abs. 878, § 4 Abs. 879, § 4 Abs. 880, § 4 Abs. 881, § 4 Abs. 882, § 4 Abs. 883, § 4 Abs. 884, § 4 Abs. 885, § 4 Abs. 886, § 4 Abs. 887, § 4 Abs. 888, § 4 Abs. 889, § 4 Abs. 890, § 4 Abs. 891, § 4 Abs. 892, § 4 Abs. 893, § 4 Abs. 894, § 4 Abs. 895, § 4 Abs. 896, § 4 Abs. 897, § 4 Abs. 898, § 4 Abs. 899, § 4 Abs. 900, § 4 Abs. 901, § 4 Abs. 902, § 4 Abs. 903, § 4 Abs. 904, § 4 Abs. 905, § 4 Abs. 906, § 4 Abs. 907, § 4 Abs. 908, § 4 Abs. 909, § 4 Abs. 910, § 4 Abs. 911, § 4 Abs. 912, § 4 Abs. 913, § 4 Abs. 914, § 4 Abs. 915, § 4 Abs. 916, § 4 Abs. 917, § 4 Abs. 918, § 4 Abs. 919, § 4

FRIEDLAND SÜDLICHE STADTERWEITERUNG

an der Woldegker Chaussee - Gymnasium

ENTWURF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2

I. PLANFESTSETZUNGEN (TEIL A)

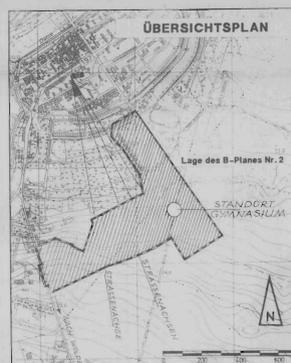
Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Art der baulichen Nutzung					
WA	Allgemeine Wohngebiete	BauGB § 9 (1) 1	Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen		
WR	Reine Wohngebiete	BauNVO § 4	Aufschüttungen		
GE	Gewerbegebiete	BauNVO § 3	Abgrabungen		
GE/E	Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung	BauNVO § 8	Straßenböschung		
SO1	Sonstiges Sondergebiet Gymnasium	BauNVO § 8, § 16 (2) 1, § 16 (2) 2	Grabenböschung		
SO2	Sonstiges Sondergebiet Sporthallen	BauNVO § 11	Sonstige Planzeichen		
Maß der baulichen Nutzung					
z.B. GRZ 0,4	max. Grundflächenzahl	BauNVO § 17, § 19, § 16 (2) 1	Umgrenzung von Flächen, die von einer Bebauung oder Bepflanzung höher als 60cm freizuhalten sind		
z.B. GRZ 0,8	max. Geschosflächenzahl	BauNVO § 17, § 20, § 16 (2) 2, 3	Besuche archaische Funde (Meldepflicht bei Erdarbeiten)		
z.B. II	max. Zahl der Vollgeschosse	BauNVO § 20, § 16 (2) 3	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches BauGB § 9 (7) des Bebauungsplanes		
z.B. 7,00m	max. Traufhöhe	BauNVO § 18, § 16 (2) 4	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		
z.B. 45dB (A)	zulässige Obergrenze der Schallstärke Tag und Nacht	BauNVO § 18 (5)	Containerplätze		

2. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

z.B. 100	Vorschlag Grundstücksnummer (neue Parzelle)
z.B. 100	Höhenlinien aus der Vermessung
z.B. 100	Höhenpunkte aus der Vermessung
40 2	Flurnummer
40 2	Grundstücksnummer nach Kataster
40 2	Flurgrenzen Grundstücksnummern nach Kataster
40 2	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
40 2	20kV-Kabel Freileitung

z.B. 100	offene Bauweise	BauNVO § 22 (1)
z.B. 100	geschlossene Bauweise	BauNVO § 22 (2)
z.B. 100	nur Doppelhäuser zulässig	BauNVO § 22 (2)
z.B. 100	nur Einzelhäuser zulässig	BauNVO § 22 (2)
z.B. 100	nur Hausgruppen zulässig	BauNVO § 22 (2)
z.B. 100	Baugrenze	BauNVO § 22 (2)
z.B. 100	Baulinie	BauNVO § 22 (2)
z.B. 100	überbaubare Grundstücksfläche	BauGB § 9 (1) 3, BauNVO § 22 (3)
z.B. 100	überbaubare Grundstücksfläche (GR)	BauGB § 9 (1) 3, BauNVO § 22 (3)
z.B. 100	Baugrenze	BauGB § 9 (1) 3, BauNVO § 22 (3)
z.B. 100	nicht überbaubare Grundstücksfläche	BauGB § 9 (1) 3, BauNVO § 22 (3)
z.B. 100	Fürstichung verbindlich	BauGB § 9 (1) 3, BauNVO § 22 (3)
z.B. 100	Flächen für Stellplätze	BauGB § 9 (1) 4, 11, 22
z.B. 100	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze auf privaten Grundstücken	BauGB § 9 (1) 4
z.B. 100	Flächen für das Parkieren von PKW im Sinne der BauNVO § 19 (4) und BauD § 49 (5)	BauD § 49 (5), BauNVO § 19 (4), BauNVO § 21a (2)
z.B. 100	Zahl der Stellplätze	BauNVO § 19 (2)
z.B. 100	Verkehrsfahrten - Linien	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Straßenverkehrsflächen	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Straßenbegrenzungslinie	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Busverfahrgymnasium	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Fußweg	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Fuß- und Radweg	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Einfahrt	BauGB § 9 (1) 11, § 9 (6)
z.B. 100	Flächen für den Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen	BauGB § 9 (1) 5
z.B. 100	Fläche für Gemeinbedarf	BauGB § 9 (1) 5
z.B. 100	Schule (Gymnasium)	BauGB § 9 (1) 5
z.B. 100	Sporthalle	BauGB § 9 (1) 5
z.B. 100	Kultur- und Freizeitanlagen	BauGB § 9 (1) 5
z.B. 100	sozialer Wohnungsbau	BauGB § 9 (1) 5
z.B. 100	Grünflächen	BauGB § 9 (1) 5, 16
z.B. 100	Sportplatz	BauGB § 9 (1) 5, 16
z.B. 100	Spielplatz	BauGB § 9 (1) 5, 16
z.B. 100	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	BauGB § 9 (1) 25a
z.B. 100	Anpflanzen von Bäumen	BauGB § 9 (1) 25a
z.B. 100	Baumbestand	BauGB § 9 (1) 16, 16
z.B. 100	Wasserflächen	BauGB § 9 (1) 16, 16
z.B. 100	Wasserflächen	BauGB § 9 (1) 16, 16
z.B. 100	Überschwemmungsgebiet	BauGB § 9 (1) 16, 16
z.B. 100	Sammler Regenwasser u. Schichtenwasser	BauGB § 9 (1) 16, 16



VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom ...
 Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang des Bekanntmachungsstafels vom ... bis zum ... durch Aushang in der ...
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ... durchgeführt worden.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange nach Paragraph 4 BauGB und die Nachbargemeinden nach Paragraph 2 Abs. 2 BauGB sind zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (detaillierte Angaben siehe Begründung).
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung liegen in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung nach Paragraph 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besenken und Anregungen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind, nach ... bis ... durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig beschneit!
 Friedland, am ...
 Leiter des Katasteramtes ...

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... gebilligt.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

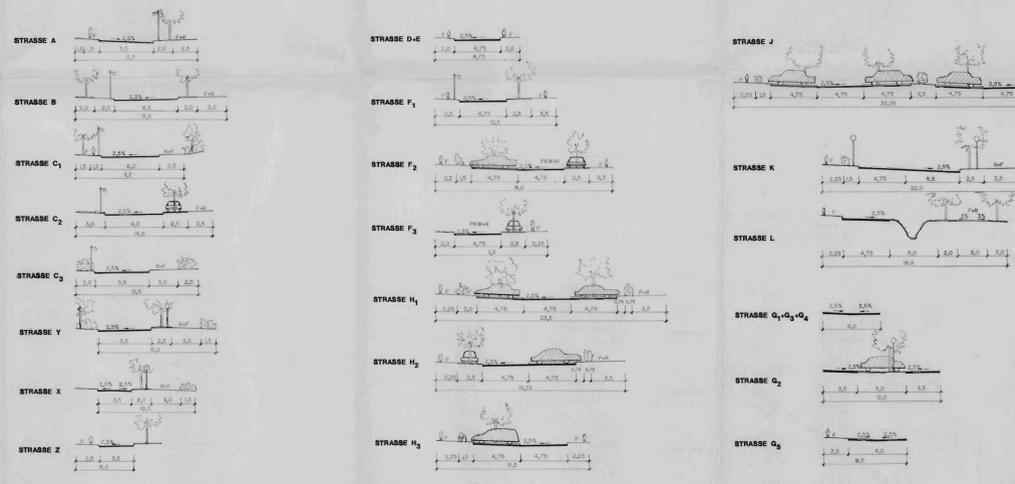
Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern erteilt.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... durch Aushang in der Zeit vom ... bis ... durch Aushang - öffentlich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang des Bekanntmachungsstafels vom ... bis zum ... durch Aushang in der Zeit vom ...
 Friedland, am ...
 Bürgermeister ...



STRASSENPROFILE M 1:200



Friedland - südliche Stadterweiterung an der Woldegker Chaussee - Gymnasium
 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2
 Teil B (Text)

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT BauGB § 9 (1) 25 b

Erhaltungsgebiet
 - Der erhaltungswerte Baumbestand ist festgesetzt. BauGB § 9 (1) 25 b
 - Im Bereich der Woldegker Straße wird deshalb der Gehweg östlich der vorhandenen Bäume angelegt, um auch den Straßengrabenbereich offen halten zu können.
 - Die Pappeldämme an verlängerten Bäumen hat Bestandsschutz, soweit der notwendige Straßenaufbau und geplante Neuanpflanzungen entsprechend der neuen Gestaltungsziele nicht Eingriffe erforderlich machen. Der Abgang der Pappeln aus Altersgründen wird an gleicher Stelle nicht wieder ersetzt (siehe Pflanzgebiet). Es werden neue Alleen angeplant!
 - Die vorhandenen Wassergräben "Hagedorn" und "Am Hagedorn" sollen erhalten, Verrohrung nur bei den notwendigen Straßen- und Regenwassergräben.

Anpflanzgebiet BauGB § 9 (1) 25 a
 - In Anbetracht der unermesslichen Verluste durch Straßen- und dem geplanten Hochbau wird eine starke Durchgrünung des Wohn- und Gewerbegebietes geplant. Auf der Fläche des B-Planes sind deshalb im öffentlichen Bereich ca. 600 Baumpflanzungen und umfangreiche Strauchpflanzungen als Parkplatzrand- und Pflanzung von Fußgängerwegen geplant, um das Vegetationsniveau wesentlich zu erhöhen.
 Auch die Freizeitanlagen des Gymnasiums werden durch umfangreiche Baum- und Strauchpflanzungen einen parkartigen Charakter erhalten.

Baumlinien
 - Die durch Planzeichen festgesetzten Pflanzflächen für Bäume und Sträucher sind mit standorttypischen Formen zu realisieren. Als Straßen- und Alleenbäume sollen vor allem Linden und Ahorn eingesetzt werden.

Parkplatzbepflanzungen
 - Randbepflanzungen - Strauchpflanzungen an Parkplätzen sind durch Bepflanzungen zu realisieren, die geschirmt werden.
 - Stellflächen für den ruhenden Verkehr sind im Gewerbegebiet auf den Grundstücksflächen zu planen und mit Baumpflanzungen zu versehen, 4 Stellflächen ein Baum.

Windschutzpflanzung
 - Der 6 m breite Pflanzstreifen an der südlichen B-Planengrenze hat Windschutz- und Kronenschuttfunktion und schafft optische Trennung in die vorhandene Landschaft. Pflanzungen sind mit Föhndorn, Hartriegel, Hasel, Wildrose, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe, Handrose, Salweide, Vogelbeere oder Bittersüßholz in 1 m Pflanzabstand zu realisieren. Einzelbäume wie Buche, Rotbuche, Eiche, Steineiche, Bergahorn können die Strauchreihen ergänzen.

Gestaltung der Einfahrt in den neuen Stadtteil
 - An der Einfahrt Woldegker Chaussee sind Linden an der Reihe und 3 Blühbüschen als Solitärgruppe zu pflanzen.
 - Gebäude - Straßeneinfahrten der Gewerbeflächen sind zu begrünen, bevorzugt mit Efeu, Wilder Rose, Kletterrose, Gelbblättern oder Fliederweiden.

Lärmschutzwall bepflanzen!
 - Der zwischen GE E und WA gelegte Schallschutzwall (13 m x 10 m) und 3 m Kantenhöhe) sind ebenfalls wie der Windschutzstreifen bepflanzen. Vorrangweise sollten entlang der Straßeneinfahrten Hecken bepflanzen werden.

Grundstückseinfriedungen
 - Die Einfriedungen im Gewerbegebiet sind grundsätzlich mit 1 bis 1,5 m hohen Hecken aus Holz zu realisieren. Die Grundstückseinfriedungen im Bereich der Erdgeschoss sind zu mind. 50 cm mit Hecken zu bepflanzen. Vorrangweise sollten entlang der Straßeneinfahrten Hecken bepflanzen werden.

Beschneidung an Grundstücksgrenzen
 - Die zur Bebauung ausgewiesenen Grundstücksgrenzen sind bei notwendigen Rückschnitten zu berücksichtigen. Die Grundstücksgrenzen sind im Bereich der Erdgeschoss sind zu mind. 50 cm mit Hecken zu bepflanzen. Vorrangweise sollten entlang der Straßeneinfahrten Hecken bepflanzen werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts
 - Das in der Bauteile vorhandene Regenwasser ist im öffentlichen LN zu aufnehmen. Mit dem Straßennetz sind die Oberflächenwasserungen und die evtl. notwendige Regenwasserkanäle zu planen. Das Regenwasser ist in ein Rückhaltebecken zu sammeln. Die Rückhaltebecken sind mit einem Abfluss zu versehen, um den Abfluss des Regenwassers zu fördern. Der notwendige Überlauf erfolgt in den Regenkanal. Die Regenwasserkanäle sind mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu realisieren. Die Regenwasserkanäle sind mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu realisieren. Die Regenwasserkanäle sind mit einer Mindesthöhe von 10 cm zu realisieren.

Mitnahme der Oberflächenverfestigung
 - Für den Bau der Straßenbahn im öffentlichen LN sind Schwarzschiefe, für die Straßen x, y, z wird Pflaster vorgesehen. Rad- und Fußgängerwege werden nur an besonders bedeuten Flächen, wie Grundstücksübergängen, gepflastert, sind mit einer Wassergrabenlinie zu versehen.
 - Stellplätze, Wege, Hofflächen dürfen nur in Ausnahmefällen versiegelt werden.
 - Schotterrasen sowie die Bepflanzung nicht die Versiegelung des Grundwasserstands ausdehnen.
 - Die Oberflächen ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 1895 Blatt 2, abzuschreiben.

Zulässig ist eine Anordnung der Fassaden im roten Rahmen
 Zulässig ist eine Anordnung der Fassaden im roten Rahmen. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten.

Sachflächen der Gebäude
 - Die Nutzung und Gestaltung der Fassaden im roten Rahmen. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten.

Bebauung nicht überbaubarer Grundstücksflächen
 - Die Nutzung und Gestaltung der Fassaden im roten Rahmen. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten.

Werbeanlagen
 - Die Nutzung und Gestaltung der Fassaden im roten Rahmen. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten.

Höhe der Gebäude
 - Die Nutzung und Gestaltung der Fassaden im roten Rahmen. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten.

Haltung von Hausieren
 - Die Nutzung und Gestaltung der Fassaden im roten Rahmen. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten. Die Fassaden sind im roten Rahmen zu gestalten.